

Fachkraft als Verfahrenslotse

Marita Fontaine

1. Das KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)
2. Reform des SGB VIII / 3-Stufen-Modell
3. Welche Aufgaben haben Verfahrenslots*innen
4. Zuständigkeit
5. Kriterien der Ausgestaltung
6. Gesetzestext

Am 10. Juni 2021 in Kraft getreten

Ein Ziel des KJSG: Die **inklusive** Lösung
Zuständigkeit für **ALLE** Kinder liegt bei der Kinder- und
Jugendhilfe

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne
Behinderung

Weiterentwicklung des SGB VIII erfolgt in drei Stufen

1. Stufe ab 10.06.2021

- Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII
- Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (Zuständigkeitsübergang)
- Digitale Unterstützung
- Entwicklung eines Curriculums

2. Stufe ab 01.01.2024

Einführung der Verfahrenslots*innen
(§ 10b SGB VIII)

3. Stufe ab 01.01.2028

- Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe
- Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderung
- Voraussetzung: Umsetzung muss in einem Bundesgesetz bis spätestens 01.01.2027 verkündet werden)

Unterstützung, Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen

Hilfen aus einer Hand
„inklusive Jugendamt“



Zusammenführung der Leistungen aus dem SGB VIII und SGB IX

- bei Antragstellung
- Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen
- Unterstützungs- und Entlastungssystem für junge Menschen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, auf der Suche nach der richtigen Behörde und der richtigen Leistung
- Begleitung durch das gesamte Verfahren

- Der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch setzt voraus, dass Ansprüche wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung geltend gemacht werden.
- Der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch setzt **nicht** voraus, dass eine bestehende oder drohende Behinderung bereits festgestellt wurde.
- Die Unterstützungs- und Begleitungspflicht durch die Verfahrenslots*innen setzt ein, sobald die leistungsberechtigte Person Ansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen geltend machen will.

- bestehende Ansprüche aus dem SGB VIII und dem SGB XI erläutern
- aus einem abstrakten Rechtsanspruch wird eine konkrete Leistung
- die Unterstützungspflicht endet, wenn die Leistung bei dem Hilfesuchenden angekommen ist und zur Verfügung steht

Strukturelle Zusammenarbeit, mit der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Dies dient der einzelfallunabhängigen Kooperation zur Klärung von übergreifenden Verfahrens- und Fachfragen.



- Aufbau eines regionalen Netzwerkes Verfahrenslotsen
- Teilnahme am „Netzwerk Verfahrenslotsen“ (Land Niedersachsen)
- Teilnahme an kommunalen, regionalen und überregionalen Fachgruppen, Arbeitskreisen

- **Berichterstattungspflicht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
- **Inhaltliche Aspekte sind vergleichbar mit einer Statistik über die quantitative Inanspruchnahme, die Arbeitsinhalte, dem Arbeitsaufwand, der Teilnahme an Fachgruppen.**

- Eigenständiges Begleitungs- und Unterstützungsangebot der örtlichen Jugendhilfe mit Fokus auf alle Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen
- Organisatorische Unabhängigkeit von Verwaltungsverfahren
- weisungsungebundene Unterstützungsarbeit
- keine Weisungsbefugnis gegenüber fallführenden Fachkräften

**Vielen Dank,
für Ihre Aufmerksamkeit**

Marita Fontaine

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotse nach §10bSGB VIII

abzurufen unter: www.kvjs.de

Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP) e. V.

Der Verfahrenslotse als Inklusionslotse – eine Profilbeschreibung 17.02.2022

abzurufen unter: [der Verfahrenslotse als Inklusionslotse – eine Profilbeschreibung \(bbpflegekinder.de\)](http://bbpflegekinder.de)

Der Paritätische Bayern (2023): Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE, Walhalla Fachverlag, Regensburg

Verfahrenslotse – zwischen unabhängiger Beratung und Organisationsentwicklung, Kiesinger, Lohse, Owsianowski (Hg.) Lambertus 2024

§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse

1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.